

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 102/FB4/2023



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Bauausschuss	19.02.2024	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	04.03.2024	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: Aufstufung der Straße "Am Schadebach" Str.-Nr. BÖW42600
zur Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, nach § 7 Sächsisches Straßengesetz die Straße „Am Schadebach“ gemäß § 3 Sächsisches Straßengesetz Punkt 1 Abs. 3 b) zur Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung aufzustufen.

Nach Beschlussfassung wird der Antrag zur Aufstufung der verfügbungsberechtigten Behörde, dem Landratsamt Nordsachsen, zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten für des Gewebegebietes „Am Schanzberg“ wurde mit Stadtratsbeschluss Nr. 13/98 vom 02.02.1998 (öffentliche Sitzung) die Straße „Am Schadebach“ als beschränkt-öffentlicher Weg eingestuft und gewidmet.

Nach Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Unterlagen ist die Straße als Erschließungsstraße für die angrenzenden Gewerbeflächen ausgebaut. Eine Widmung als beschränkt-öffentlicher Weg ist somit falsch, entsprechend § 7 Sächsisches Straßengesetz (künftig SächsStrG) zu korrigieren und die Straße entsprechend der Verkehrsbedeutung neu einzustufen.

Die Straße von Knoten 4541642 bis Knoten 4541646 hat eine Länge von 0,278 km und berührt das Flurstück 93/41 der Flur 2 Gemarkung Kospa-Pressen. Das Flurstück befindet sich im Eigentum der Stadt Eilenburg. Träger der Straßenbaulast ist die Große Kreisstadt Eilenburg.

Die Verwaltung empfiehlt dem Stadtrat die Straße entsprechend § 7 SächsStrG umzustufen und nach § 3 SächsStrG Absatz (1) Punkt 3 b) als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkung einzustufen.

Nach Beschluss des Stadtrates wird entsprechend § 7 Abs. 3 SächsStrG der Antrag zur Aufstufung an die zuständige Behörde – hier das Landratsamt Nordsachsen – weitergeleitet.

Anlage

- Übersichtsplan
- Lageplan
- Beschluss 13/98 vom 02.02.1998

finanzielle Auswirkungen

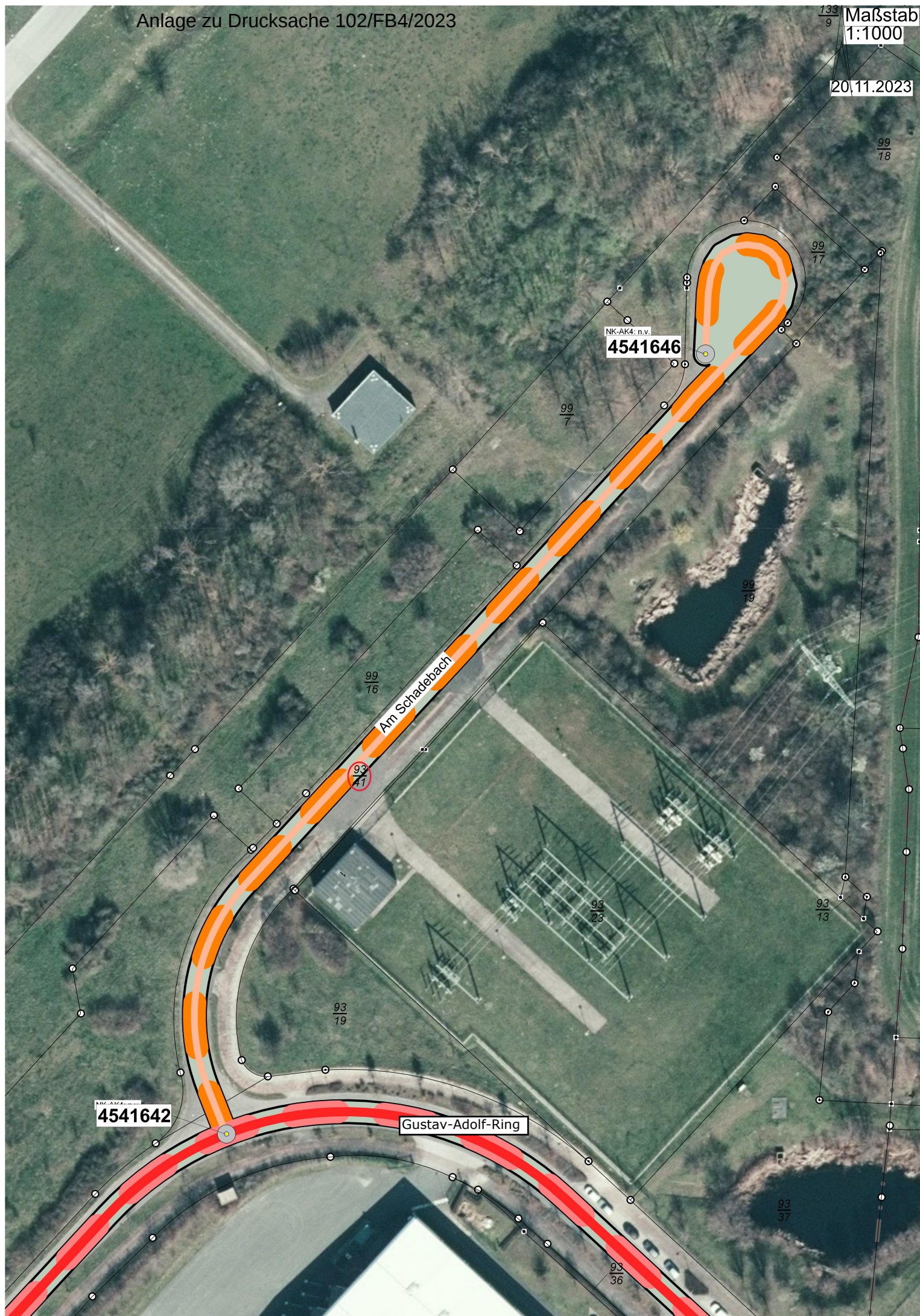
ja ☒nein ☐

Mehreinnahme im Straßenlastenausgleich ab 2024 von ca. 700,00 € im Produkt 54100100 Sachkonto 314160 sowie Ausgaben durch Unterhaltungsmaßnahmen im Produkt 54100100 Sachkonto 422100

Gremium	Abstimmungsergebnis
Bauausschuss	Ja 5 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	



20.11.2023





Beschluß

des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

Nr. 13/98 vom 2. 2. 1998

(öffentliche Sitzung)

Widmung einer Straße im Gewerbegebiet Schanzberg „Am Schadebach“
mit Widmungsbeschränkung

426

Der Stadtrat beschließt gem. § 6 Sächsisches Straßengesetz, die Straße
„Am Schadebach“ im Gewerbegebiet Am Schanzberg zu widmen.

Der Inhalt ergibt sich aus der anliegenden Widmungsverfügung.

Wacker
Oberbürgermeister



ALLGEMEINVERFÜGUNG

WIDMUNG EINER ÖFFENTLICHEN STRASSE

Zuständige Behörde: Stadt Eilenburg

Straßenbeschreibung:

Die Straße trägt den Namen "Am Schadebach".

Sie beginnt in Verlängerung des nord-östlichen Abschnittes des "Gustav-Adolf-Ringes" und verläuft nach einem rechtwinkligen Bogen ebenfalls in nord-östlicher Richtung. Die Straße hat eine Länge von 238 m.

Folgende Flurstücke werden berührt: 93/18, 90/14, 117/8 der Flur 2, Gemarkung Kospa-Pressen

Verfügung: Die neugebaute Straße wird gewidmet zum Beschränkt-öffentlichen Weg. Die Beschränkung erfolgt hinsichtlich des Verkehrszweckes als Straße zu Versorgungsanlagen.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Eilenburg.

Wirksamwerden der Verfügung:

01.03.98

Die Verfügung kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei:

Stadtverwaltung Eilenburg

Stadtbauamt

Marktplatz 1

04838 Eilenburg

Zi.: 212/213

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Eilenburg, Stadtbauamt, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg einzulegen.

Wacker
Oberbürgermeister

Siegel